

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-0319/015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bhmd@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhmd@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhmd](http://www.noel.gv.at/bhmd)  
Telefon: 02742/9005-349 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Perner Birgit	34240	11.03.2026

Betrifft

Franz Kolar Gesellschaft m.b.H.; gewerbliche Betriebsanlage in 2345 Brunn am Gebirge; Holzverarbeitung; Umwidmung von Räumen, Änderung von Brandabschnitten sowie Errichtung einer Doppelgarage; Politische Gemeinde: Brunn am Gebirge, KG: Brunn am Gebirge; **Genehmigungsverfahren**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Franz Kolar Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Umwidmung von Räumen, die Änderung von Brandabschnitten sowie die Errichtung einer Doppelgarage**, im Standort 2345 Brunn am Gebirge, Josef Strebl-Gasse 8, KG Brunn am Gebirge, Grst.Nr. 1409/66, Gemeinde Brunn am Gebirge, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 26. März 2026 um 10.30 Uhr**

an.

**Treffpunkt: an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

#### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

- 
1. FK-Franz Kolar GesmbH, Josef Strebl Gasse 8, 2345 Brunn am Gebirge
  2. Franz Kolar Gesellschaft m.b.H., Hollergasse 14, 1150 Wien mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
  4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
  5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Frau DI Raber-Richter mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik
  6. AGM Immo Group GmbH, Praterstraße 22/21/21, 1020 Wien als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1409/61, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  7. Businesspark Brunn Entwicklungs GmbH, Schottenring 30, 1010 Wien als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1741/17, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  8. H & A Immo Eins GmbH, Braungasse 39, 1170 Wien als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1409/45, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  9. Helmut Gruber Privatstiftung, Völsesgasse 67, 6173 Oberperfuss als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1409/46, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  10. Herr Mag. (FH) Harald Johann Lembacher, MBA MSc, Baurat Schneider Straße 9, 2650 Payerbach als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1409/46, KG Brunn am Gebirge, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  11. Freiwillige Feuerwehr Brunn am Gebirge, Alexander Großgasse 71, 2345 Brunn am Gebirge
  12. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

Hochegger, LL.M.